

22.02.2024

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Auer, Gepp, MSc, Ing. Schulz und Krumböck, BA

zum Dringlichkeitsantrag betreffend Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Vösendorf durch die Aufsichtsbehörde des Landes unter Beziehung des Landesrechnungshofes, Ltg.-335/XX-2024

betreffend Prüfung der Marktgemeinde Vösendorf durch die Gemeindeaufsicht

Was die Marktgemeinde Vösendorf betrifft, stehen seit einigen Wochen Vorwürfe hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Begleichung von Forderungen im Raum, die die Gebarung innerhalb der Marktgemeinde betreffen. Laut aktuellen Medienberichten wurden auch Anzeigen betreffend weiterer Akte der Gebarung bei der Strafverfolgungsbehörde eingebracht, um ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft anzuregen.

Um diesem Sachverhalt nachzugehen, soll die NÖ Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde auch durch Beschluss des NÖ Landtages aufgefordert werden eine entsprechende Gebarungsprüfung in der Marktgemeinde Vösendorf gemäß den Bestimmungen der §§ 85, 86 und 89 der NÖ Gemeindeordnung vorzunehmen. Im Sinne größtmöglicher Transparenz und Klarheit soll eine umfangreiche Prüfung zu den im Antragstenor angeführten Sachverhalten erfolgen. Da Belege nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung jedenfalls 7 Jahre aufzubewahren sind, soll sich die Gebarungsprüfung auf diesen Zeitraum beziehen.

Der Antrag der Abgeordneten Weninger, Mag.^a Collini und andere gemäß § 33 LGO 2001 betreffend Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Vösendorf durch die Aufsichtsbehörde des Landes unter Beiziehung des Landesrechnungshofes, Ltg.-335/XX-2024 wird wie folgt abgeändert:

Der Antragstenor lautet:

„A N T R A G

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, gemäß den Bestimmungen der §§ 85, 86 und 89 der NÖ Gemeindeordnung eine Prüfung der Gebarung (III. Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung) der Marktgemeinde Vösendorf insbesondere der letzten sieben Jahre ab Beschlussfassung dieses Antrages vorzunehmen.

Die Gebarungsprüfung soll insbesondere folgende Themenbereiche umfassen:

- Kassaprüfung und Gebarung der Gemeinde
- Prüfung der Auszahlungen an Bürgermeister und Vizebürgermeister
- Prüfung der Zahlungen an Rechtsanwälte, Steuerberater, sonstige Berater
- Prüfung der Abgabennachsichten durch den Bürgermeister
- Ausschreibungen und Auftragsvergaben der Gemeinde“““